

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 40 (1983)

Heft: 6

Artikel: Aufgabenteilung : und die Gemeinden?

Autor: Frangi, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgabenteilung: Und die Gemeinden?

Von unserem
Bundestagskorrespondenten
Bruno Frangi

In der Innenpolitik macht ein neues Zauberwort die Runde: Aufgabenteilung. Aufgegriffen wurde es vor zehn Jahren. Damals überwiesen die eidgenössischen Räte eine Motion an den Bundesrat. Er wurde darin aufgefordert, das Beziehungsgeflecht zwischen dem Bund und den Kantonen neu zu ordnen. Dieser Anstoss war mehr als begründet, denn über Jahre hinweg entwickelte sich ein neuer Mechanismus, der einfach alle neueren und neuen Aufgaben dem Bund zuschlug. In den fünfziger, sechziger und noch anfangs der siebziger Jahre, als die Maschinen in der Industrie gut geölt liefen, auf Hochtouren drehten, die Bauwirtschaft keine Sorgen kannte, verbreitete sich die Auffassung, es sei alles machbar, man müsse nur wollen. Dem Zentralstaat wurden laufend neue Tätigkeitsfelder zugeschlagen, um die Finanzierung kümmerte sich kaum einer, es entstand diese binnennändische Politmentalität: «Bern zahlt», also bauen wir dieses oder jenes. Mit den Jahren schlug diese Politik, dieser Transfer, nicht allein auf die Haushalttslage des Bundes durch, sondern auch auf das Verhältnis zwischen dem Bund und seinen Gliedstaaten, denn mit jeder neugeregelten Subvention wurden Kompetenzen neu ausgetauscht, die Zuständigkeiten festgelegt. Das geschah kaum nach einer einheitlichen «Doktrin», sondern von Fall zu Fall. Kein Wunder, dass dabei das Gebilde immer komplizierter für den Bürger undurchsichtiger wurde. Ob das heute festzustellende Desinteresse am Staat oder an staatlichen Institutionen hauptsächlich oder allein dieser Aufgabenverschiebung und der abnehmenden Transparenz zugeschrieben werden kann, bleibe einmal dahingestellt, jedenfalls ist unverkennbar, dass sich die föderalistischen Gleichgewichte verschoben haben. Der Spielraum der Kantsregierungen wurde durch Bundesgesetze noch und noch eingeengt, Kantone und Gemeinden wurden mehr und mehr zu Vollzugsstellen.

Im September 1981 hat der Bundesrat ein erstes Paket von Vorschlägen zur



Neuverteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen vorgelegt. Dieses Massnahmenpaket wurde zum Teil fast euphorisch begrüßt, einzelne vermuteten für den Föderalismus so etwas wie einen zweiten Frühling. Allein schon die Jahre dauernde Vorarbeit, bis dieses erste Paket geschnürt war, hätte eine vorsichtigere Beurteilung nahegelegt. Und die Tatsache, dass wichtige Bereiche aus der ersten Botschaft in eine zweite verschoben werden mussten, zeigte schon vor zwei Jahren auf, dass auch in diesem Bereich die gute Absicht noch lange nicht ausreicht.

Der Bundesrat «verkaufte» seine Vorschläge, auf die hier nicht einzeln hingewiesen werden soll, hauptsächlich mit dem Argument: Wer befiehlt, der zahlt. Will heißen, dass für die Finanzierung staatlicher Aufgaben und Leistungen in unserem Bundesstaat wieder diejenige Ebene herangezogen werden soll, die ein Vorhaben gelöst wissen will. Ziel: Eine klare Kompetenzordnung und eine Entlastung der Bundeskasse; langfristig soll der Bürger auch direkter zu spüren bekommen, was ihn seine Forderungen kosten. So schön die Grundsätze und Absichten und so richtig die Stossrichtung dieser Bemühungen auch sind, das Vorhaben ist in den eidgenössischen Räten bislang nur mühsam vorwärtsgekommen. Und weil die Aufgabenteilung die in sie gesetzten staatspolitischen Zielsetzungen nur erbringen könnte, wenn auch die Gemeinden in den Prozess einbezogen würden, ist das, was bisher bewerkstelligt wurde, ein Ansatz zum Stückwerk. Die Kantone, die nach der Aufgabenteilung mit dem Bund ihr Verhältnis zu ihren Gemeinden überdenken müssten, warten ab, weil der Handel auf Bundesebene nur zögernd vorwärtsgebracht werden kann. Kommt hinzu, dass unter dem Eindruck der

hohen Schuldenlast in der eidgenössischen Staatskasse – Ende 1982 belief sich die Staatsschuld auf 25 Mrd. Franken – die finanziellen Aspekte, die Entlastung der Bundeskasse, mehr in den Vordergrund und die staatspolitische Stossrichtung, die föderalistische Aufwertung, in den Hintergrund rückten. Es besteht kein Zweifel: Der Bund muss durch die Aufgabenteilung finanziell entlastet werden. Seine grossen Defizitsorgen röhren daher, dass ihm Aufgaben übertragen worden sind, deren finanzielle Basis nicht oder ungenügend abgesichert worden ist. Anderseits überweisen die Kantone dem Bund Geld, welches dieser, nachdem die Verwaltung mühevoll und aufwendig Anteile berechnet, Ansprüche abgeklärt, die Subventionswürdigkeit usw. eingeschätzt, wieder den Kantonen zufließen lässt. Das vielzitierte Giesskanonenprinzip ist noch nicht ausgemerzt. Neben der Aufgabenteilung hat der Bundesrat noch an einer zweiten Front in ähnlicher Richtung vorzutossen versucht: mit einem Subventionsgesetz, welches in diesen Dschungel mehr Licht bringen soll. Ein Entwurf dazu ist im Vernehmllassungsverfahren auf grosse Kritik gestossen.

Es ist bei beiden Projekten das gleiche Problem, welches die Arbeit verzögert und die politischen Realisierungschancen mindert: der Kampf um den Besitzstand. Und solange dieser Kampf zwischen dem Bund und den Kantonen nicht ausgefochten ist, lässt sich praktisch nicht abschätzen, was diese Bestrebungen auf der Gemeindeebene schliesslich für Folgen zeitigen werden. Reduziert sich das Aufgabenteilungsprojekt letztlich auf eine blosse Finanztransaktion, auf eine Abwälzmaschine, dann wäre das eine billige, eine mickrige Aufgabenteilung, welche die staatlichen Einrichtungen mit grosser Sicherheit dem Bürger nicht näherbringen vermöchte. Für eines muss man Verständnis aufbringen: Diese Strukturbereinigung braucht Zeit, sie kann nicht übers Knie gebrochen werden. Gesamthaft kann der Bürger im übrigen nur daran interessiert sein, dass alle staatlichen Ebenen, Bund, Kantone und Gemeinden, in ihrer Substanz und Verantwortlichkeit gefestigt werden. Gewichtsverschiebungen, Korrekturen, wie jetzt anvisiert, sind in einer Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit noch schwieriger zu vollbringen. Dieses Vorhaben würde erleichtert, wenn man angesichts des weniger günstigen Umfeldes zum mindest bei neuen Anforderungen und Ansprüchen Zurückhaltung üben würde.